

Anlage

**Muster für die Verkündung von Landschafts-
schutzverordnungen**

- Muster LSchVO -

Verordnungzum Schütze von Landschaftsteilen im
(Name des Gebietes)

..... vom

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (**RGBl. I S. 821**), zuletzt geändert durch das Erste Vereinfachungsgesetz vom 23. Juli 1957 (**GV. NW. S. 189**), und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (**RGBl. I S. 1275**), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1943 (**RGBl. I S. 481**), wird — mit Ermächtigung des¹⁾ —
verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im **Gebiet**²⁾ werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes **unterstellt**. Die Anlage ist Teil der Verordnung.

(2) Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in eine Karte im Maßstab 1 :³⁾ grün eingetragen (Landschaftsschutzkarte). Die Verordnung und die Karte liegen

¹⁾ Zusatz nur bei den Verordnungen der unteren Naturschutzbehörden

²⁾ Bezeichnung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises

³⁾ bis 1:25 000, bei Gebieten großen Umfangs bis 1:50 000.

Auf der Karte soll vermerkt werden, daß sie zu der Verordnung vom gehört. Ihre Aufbewahrung ist archivmäßig so zu sichern, daß sie nicht **zugleich** als laufende Arbeitsunterlage dient und dadurch unscharf (abgegriffen) oder auch durch nachträgliche Eintragungen verändert werden kann.

791

1. bei dem Regierungspräsidenten (der Landesbaubehörde Ruhr)
— höhere Naturschutzbehörde — in
2. bei dem Landkreis — der Stadt —
- untere Naturschutzbehörde — in
- zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2

Inhalt des Schutzes

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind, soweit nicht § 4 etwas anderes bestimmt, unzulässig

1. das Errichten **baulicher Anlagen**, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche **Änderungen** der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder **Warenautomaten**;
3. das **Zelten**, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von **Zelt-** oder Campingplätzen, von Bootstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
4. der Bau oder die Änderung von Draht- oder Rohrleitungen und das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedigungen in der freien Landschaft;
5. die **Aufforstung** landwirtschaftlich nutzbarer Flächen mit Ausnahme der **Ödländereien**;
- (i. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen in der freien **Landschaft**; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
7. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen, ferner die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder **Wasserflächen**;
8. das **Wegwerfen**, Abladen, Ableiten oder Lagern von landwirtschaftsremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen **Plätzen**;
9. das Fahren mit **Kraftfahrzeugen** oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des **land-** oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
10. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich
 - a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen oder
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an **Wohnhäusern** oder Betriebsstätten **darstellen**;
11.)

- *) Je nach den örtlichen Verhältnissen können außerdem in Betracht kommen:
die Wasserfläche mit durch eigene Triebkraft beweglichen **Fahrzeugen** zu befahren oder Wohn- oder Hausboote zu verankern oder den Wasserski auf außerhalb der mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze auszuüben, ferner
Wallanlagen oder Hünengräber zu beschädigen oder zu verunstalten (falls erforderlich, können hier sonstige näher bezeichnete Landschaftsteile von **wissenschaftlicher** oder heimatlicher Bedeutung *ührt werden).

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann auch andere Änderungen im Landschaftsschutzgebiet, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder solche Wirkungen erwarten lassen, verbieten.

§ 3

Zulassung von Ausnahmen

(1) Eine Ausnahme von dem Verbot des § 2 ist zuzulassen, wenn die beabsichtigte Maßnahme die in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen weder hervorruft noch erwarten läßt. Eine Ausnahme ist ferner **zuzulassen**:

1. für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dienen einschließlich der Land- oder Forstarbeiter- oder Altenteilerstellen oder für eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst **schonen**;
2. für das Errichten oder Ändern von Freileitungen für die unter Nummer 1 bezeichneten Anlagen, sofern sie das Landschaftsbild möglichst schonen;
3. für die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen oder die gänzliche oder teilweise Beseitigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder **Ufergehölze**, wenn dies für die Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;
4. für die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen für **unmittelbar land-** oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Zwecken dienende Maßnahmen; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu **wahren**;
5. für **eine** nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks **gegebene** Nutzung, wenn der Antragsteller bei **Inkrafttreten** dieser Verordnung bereits nach außen erkennbare Vorbereitungen getroffen hatte und er auf die Zulässigkeit der Nutzung vertrauen **durfte**.

(2) Eine Ausnahme von § 2 kann in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn dies mit dem **Wohl** der Allgemeinheit vereinbar ist. Für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen und die Gewinnung von Bodenbestandteilen kann unter der Voraussetzung des **Satzes** 1 eine Ausnahme zugelassen werden, **wenn** durch Bedingungen oder **Auflagen** sichergestellt werden kann, daß die dadurch verursachten, in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen wieder beseitigt werden. Die Ausnahme wird für eine bestimmte angemessene Frist zugelassen. Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Gestaltung der Landschaft während des Betriebes und nach dessen Einstellung vorzulegen.

(3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen. Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu **sichern**, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

(4) Über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme entscheidet die Stadt — der Landkreis — als untere Naturschutzbehörde. Die untere Naturschutzbehörde hat vor der Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Zustimmung der höheren **Naturschutzbehörde** einzuholen.

(5) Beabsichtigt die untere **Naturschutzbehörde**, den Antrag **für** ein Vorhaben abzulehnen, das unmittelbar dem **land-** oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dient, oder will sie einem solchen Antrag unter Einschränkungen stattgeben, trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der **Landwirtschaftskammer** als **Landesbeauftragten** im **Kreise**.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von der Regelung des § 2 bleiben

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen nach herkömmlichen oder neuzeitlichen Gesichtspunkten einschließlich der Maßnahmen zur Bodenverbesserung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten **mit Ausnahme** der Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und der Beseitigung oder Beschädigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder **Ufergehölze**; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet **wird**;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und **Fischerei**;
3. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte **Nutzung**;
4. die Führung von unterirdischen Draht- oder Rohrleitungen für die in den Nummern 1 und 3 genannten Tätigkeiten;
5. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen **Kulturzäunen**;
6. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen **Maßnahmen**;
7. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh.

§ 5

Beseitigung von Verunstaltungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den **Betroffenen** zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die in Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung, zu den Anordnungen nach § 2 Abs. 2 oder zu den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

Strafvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 oder den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark **oder** mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt **werden**.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am
— am Tage nach ihrer Verkündung — in Kraft. Sie gilt bis
zum⁵⁾.

⁵⁾ Höchstens 20 Jahre.

§ 8

Außer Kraft tretende Vorschriften

Aufgehoben werden

1.
2.
3.

Anlage

zu § 1 der Verordnung zum Schlitz von Landschaftsteilen im
Gebiet
vom